

Freileitung Bonaduz-Rüthi
TR2010-WJ03

DBV-00064779

Öffentliche Beurkundung Errichtung und Betrieb einer elektrischen Freileitung

Vereinbarung betreffend Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags (Personaldienstbarkeit)

zwischen

Politische Gemeinde Bonaduz, Hauptstrasse 25, 7402 Bonaduz

vertreten mit Vollmacht durch

Florin-Caluori Elita, 27.06.1960, verheiratet, von Bonaduz (GR) und Klosters-Serneus (GR), Via
Sogn Gieri 33, 7 402 Bonaduz, und

Naef Daniel, 19.05.1961, ledig, von Brunnadern (SG) und Neckertal(SG), Tamärastrasse30,7212
Seewis

Eigentümerin des Grundstücks Nr. 3001, Grundbuch Bonaduz,

genannt „**Grundeigentümer**“

und

Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5000 Aarau (UID-Nr. CHE-112.175.457), mit Vollmacht
vertreten durch

Roland Häfeli, 25.01.1962, verheiratet, von Rickenbach (LU), Niederwil 8,
6221 Rickenbach,

genannt „**Swissgrid**“

betreffend

Einräumung eines Durchleitungsrechts

Die Parteien vereinbaren folgendes:

1 Dienstbarkeit/Recht zur Begründung

Folgende Dienstbarkeit ist als dinglich wirkend im Grundbuch einzutragen:

***Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Hochspannungsleitungen
Zugunsten der Swissgrid AG, Aarau
Zulasten Grundstück Nr. 3001, Gemeinde Bonaduz***

Der jeweilige Grundeigentümer des belasteten Grundstücks räumt für sich und seine Rechtsnachfolger, der Swissgrid das Recht ein, über das belastete Grundstück eine der Übertragung elektrischer Energie dienende Freileitung samt Zusatzeinrichtungen und Nebenanlagen zu erstellen, zu führen und zu betreiben. Die Lokalisation ist aus dem beiliegenden von den Parteien mitunterzeichneten und integrierenden Bestandteil des Vertrags bildenden Plan ersichtlich. Er räumt weiter das Recht ein, die Freileitung für die Durchleitung von Daten Dritter und die Leitungsmasten oder -tragwerke für das Auflegen weiterer Leitungen zur Übertragung elektrischer Energie oder Daten Dritter zu nutzen. Die Swissgrid ist berechtigt, die bestehende bzw. die zu erstellende Freileitung zu erweitern, umzubauen oder auf dem gleichen Trasse durch eine neue Leitung zu ersetzen.

Die Swissgrid und ihre Beauftragten sind jederzeit berechtigt, das belastete Grundstück sowie die dazu führenden Wege für den Bau, die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung (insb. Reparaturarbeiten) sowie für den Umbau und Ersatz der Leitung und der weiteren Anlagen nach Voranmeldung, zu betreten und zu befahren sowie zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallationen zu belegen und zu überspannen.

Der Grundeigentümer erteilt die vorstehend umschriebenen Rechte der Swissgrid auf die Dauer des Bestandes der Freileitung bzw. eines allfälligen Ersatzes derselben.

Diese Dienstbarkeit ist übertragbar.

2 Obligatorische Bestimmungen

2.1

Die Swissgrid verpflichtet sich, eine angemessene Entschädigung zu leisten für den Kulturschaden, der bei der Vornahme von Arbeiten allenfalls entsteht. Bei Uneinigkeit soll der Schaden durch einen von beiden Parteien gemeinsam bezeichneten Sachverständigen festgestellt werden.

2.2

Die Swissgrid haftet dem Grundeigentümer nach der jeweils geltenden Gesetzgebung für den Schaden, der durch die Erstellung und den Betrieb der Freileitungsanlage entstehen sollte.

Die Swissgrid bezahlt dem Grundeigentümer für alle in Ziffer 1 genannten Rechte eine einmalige Entschädigung von

Freileitung Bonaduz-Rüthi
TR2010-WJ03

DBV-00064779

CHF	7 125.00	561 m Überspannung
CHF	1 199.00	Mast Nr. 25
CHF	1 851.00	543 m Übertragung von Daten Dritter davon Anteil rückwirkende Entschädigung CHF 596.00
CHF	131.00	Umtriebspauschale (pro Vertrag)
CHF	282.00	Beurkundungspauschale (141.00 CHF pro Person)
CHF	10 588.00	Total

Zahlbar - ausseramtlich, ohne Zutun und Verantwortung der Notariatsperson und/oder des Grundbuchkreises - innert 90 Tagen nach Eintrag im Grundbuch.

2.3

Die Entschädigung wird nach Ablauf von 25 Jahren seit Baubeginn der Anlage oder der letzten Entschädigung nach den dazumal üblichen Bedingungen neu festgesetzt und erneut bezahlt.

2.4

Hat eine Erweiterung, ein Umbau oder der Ersatz der Freileitung eine Mehrbeanspruchung von Land zur Folge, so hat der jeweilige Grundeigentümer Anspruch auf eine der Mehrbeanspruchung entsprechende Zusatzentschädigung.

3 Weitere Vertragsbestimmungen

3.1

Der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet sich, Bäume und andere Pflanzungen so anzupflanzen, dass sie in ihrem Wuchs den jeweils geltenden Sicherheitsabstand zum nächsten Leiter einhalten, und neu gepflanzte Bäume oder bereits bestehende Bäume und Pflanzungen jeweils ohne Aufforderung auf eigene Kosten so zurückzuschneiden, dass der Sicherheitsabstand jederzeit eingehalten ist. Kommt der jeweilige Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so steht der Swissgrid nach vorheriger Anzeige das Recht zu, diese Arbeiten auf Kosten der Swissgrid selbst vorzunehmen.

3.2

Der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet sich, vor der Erstellung von Gebäuden mit weniger als 10 Meter seitlichem Abstand zum nächsten Leiter sowie vor einer veränderten Benützungsweise des belasteten Grundstückes die Swissgrid rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Sollte die Überbauung oder eine sonstige veränderte Benützungsweise des belasteten Grundstückes während der Dauer dieses Vertrages durch die Leitung verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden, so wird sich die Swissgrid mit dem Grundeigentümer neu verständigen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, den daraus erwachsenden Schaden durch ein Expropriationsverfahren festsetzen lassen.

3.3

Im Falle einer Veräusserung des belasteten Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer, alle obligatorischen Bestimmungen dieses Vertrages seinem Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Pflicht zu Weiterüberbindung.

Bei einem allfälligen Übergang der Leitung auf einen anderen Eigentümer überträgt die Swissgrid alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten auf ihren Rechtsnachfolger.

3.4

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 2.1., 2.3. und 3.2. bilden Nebenpunkte gemäss Art. 2 OR. Bei Streitigkeiten hierüber sollen demnach die restlichen Bestimmungen dieses Vertrages dennoch unverändert ihre Gültigkeit behalten.

4 Allgemeine Bestimmungen

Die Kosten der öffentlichen Beurkundung sowie einer allfälligen Grundbucheintragung gehen zu Lasten der Swissgrid AG.

Freileitung Bonaduz-Rüthi
TR2010-WJ03

DBV-00064779

Die Rechnung ist an folgende Adresse zu senden:

Swiss Post Solutions AG
Dienstbarkeitsmanagement
Sternmatt 6
Postfach 2050
6010 Kriens
AT: 14998715 (EnerTrans AG)

Je ein Exemplar dieses Vertrages ist für die Parteien, für die Notariatsperson und das Grundbuchamt bestimmt.

5 Grundbuchanmeldung

Das Grundbuchamt Domat/Ems wird beauftragt und ermächtigt, die Dienstbarkeit gemäss Ziff. 1 im Grundbuch der Gemeinde Rhäzüns einzutragen, den bestehenden Rechten im Range der dinglichen Sicherheit nachgehend.

Domat/Ems, Datum

Für die Grundeigentümerschaft

Für die Swissgrid AG

Florin-Caluori Elita

Roland Häfeli

Naef Daniel